

II-4495 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2197 7J

1982 -11- 11

A N F R A G E

der Abgeordneten Hietl,
 und Genossen
 an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
 betreffend Bezeichnungswahrheit für Weinbrand

Anders als in anderen Ländern muß in Österreich bei einem unter der Bezeichnung "Weinbrand" in Verkehr gebrachten Erzeugnis der Alkoholgehalt nicht zur Gänze aus Weindestillat stammen. Dies ist lediglich bei Erzeugnissen der Fall, die als "Echter Weinbrand" oder "Weinbrand echt" bezeichnet werden.

Bei Produkten mit der Bezeichnung "Weinbrand" (also Weinbrand schlechthin, ohne den Zusatz "echt") stammen nach herrschender Übung nur 30 % des Alkoholgehaltes aus Wein (Weindestillat). Eine Gegenüberstellung der in den Verkehr gebrachten Mengen an Weinbrand und der im Inland erzeugten sowie der eingeführten Brennweine legt den Schluß nahe, daß bei der Erzeugung durchschnittlich noch beträchtlich weniger als 30 % Weindestillat verwendet wurden.

Diese der Verbrauchererwartung eindeutig nicht entsprechende Bezeichnungspraxis sollte ehestmöglich abgestellt werden. "Weinbrand" soll, wie z.B. auch in der Bundesrepublik Deutschland, tatsächlich zur Gänze aus Weindestillat hergestellt werden.

Angesichts der heurigen Rekordweinernte ist dieses Anliegen besonders aktuell, da es dringend notwendig ist, auch durch Erzeugung von Weindestillat größere Mengen von Wein einer Verwertung zuzuführen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 2 -

1. Sind Sie bereit, bei Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex) die volle Bezeichnungswahrheit für Weinbrand zu verwirklichen?
2. Sind Sie bereit, die Bezeichnungswahrheit rechtlich auf andere Weise zu verwirklichen oder solche Bestrebungen zu unterstützen, falls sich eine Regelung im Österreichischen Lebensmittelbuch allein als nicht ausreichend erweisen sollte?
3. Werden Sie an der positiven Einstellung zur vollen Bezeichnungswahrheit festhalten, wie sie in den Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 19.3.1979, Zl.III-52.010/5-5a/79 und vom 11.9.1979, Zl.III-52.000/14-5a/79 zum Ausdruck gebracht worden ist?